

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Die Jagdverhältnisse in Baden 1883 [Allgemeines]

[urn:nbn:de:bsz:31-220805](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220805)

# Statistische Mittheilungen

über das Großherzogthum Baden.

Band IV.

Nr. 7.

1884.

## Die Jagdverhältnisse in Baden 1883.

Die Jagdverhältnisse in Baden werden durch das Gesetz vom 2. Dezember 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, geregelt. Darnach liegt das Jagdrecht in dem Grundeigenthum; die selbstständige Ausübung Seitens des Grundeigenthümers aber findet nur statt, wenn das Eigenthum eine zusammenhängende Fläche von 200 Morgen (72 ha) oder eine eigene, besondere Gemarkung bildet, oder eingehägt ist; im Uebrigen übt die Gemeinde die Jagdrechte für die Grundeigenthümer aus und zwar im Wege der Verpachtung, welche in öffentlicher Steigerung auf mindestens drei Jahre und an höchstens drei gemeinsame Pächter erfolgen muß. Abgesehen von den eigenen Jagddistrikten bildet die Gemarkung einen einzigen Jagdbezirk; nur wenn sie mehr als 2000 Morgen umfaßt, kann sie in zwei oder mehr Bezirke getheilt werden.

Der Wildstand wird — mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirschen, Rehböden, Auer- und Birkhähnen, Kaninchen, Raubzeug und sonstigen schädlichen Thieren, sowie von Strichvögeln — vom 2. Februar bis 23. August geschont. Uebermäßiger Wildstand kann auf Beschwerde bezw. Anordnung der Staatsbehörde auch durch Abschluß in der Schonzeit vermindert werden.

Wie unter der Herrschaft dieser Grundsätze und überhaupt des dormaligen Jagdgesetzes die tatsächliche Ausübung des Jagdrechts, ob durch den Eigenthümer bezw. auf dessen Rechnung, oder durch Pächter, die Größe der Jagdbistille, die Pachtverhältnisse nach Dauer, Pächterzahl, Pachtgeld, die Jagdhut nach Zahl der Hüter und nach Kosten, der Wildstand und der Wildabschuß sich gestaltet, ist für den Stand von 1883 auf dem Wege einer besonderen, durch die Gr. Bezirksforstereien vermittelten Nachfrage bei den Jagdinhabern bezw. Gemeinden erhoben worden.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß die Angaben über die Größe der Jagdgebiete (von denen die überbauten und eingeschlossenen Grundstücke, sowie die öffentlichen Anlagen und Lustgärten ausgeschlossen sind und bezüglich deren es zweifelhaft ist, inwieweit diese Flächen, sowie thätlich nicht bejagte Kulturland, Wasser-, Straßen- u. Flächen mitgerechnet sind oder nicht) auf volle Genauigkeit und auf Gleichmäßigkeit keinen Anspruch machen können, daß ebenso die Zahl der Jagddistrikte insofern etwas Ungenaues an sich trägt, als nicht feststeht, inwieweit die Jagdgebiete größerer Grundbesitzer nach Gemarkungsanteilen oder nach Jagdrevieren, die sich über mehrere Gemarkungen ausdehnen können, angegeben sind. Inmittenhin kann im Großen und Ganzen den betreffenden Zahlen eine annähernde Richtigkeit beigelegt werden. In besonderem Grade unvollkommen dagegen erscheinen die Zahlen für die Jagdhut, sowohl was die Zahl der Hüter als was die Kosten angeht; abgesehen davon, daß vielfach genaue Zahlen überhaupt nicht erhältlich sind, ergeben sich für die Angabe und für die Zusammenstellung daraus besondere Schwierigkeiten, daß die Jagdhut größtentheils als Nebengeschäft, in manchen Fällen für zwei oder mehr Distrikte desselben oder verschiedener Besitzer gemeinsam ausgeübt wird. Es ist deshalb davon abgesehen, die nachfolgenden Tabellen, welche die Jagdverhältnisse für die Kreise darstellen, auch auf die Jagdhut auszudehnen, und wird genügen, die ermittelten Gesamtzahlen an ihrer Stelle in den folgenden Bemerkungen anzuführen, deren wesentlicher Zweck in der Hervorhebung der hauptsächlichsten Ergebnisse der Erhebung besteht.

Die Jagdfläche Badens muß nach dem oben Erwähnten der Gesamtfläche des Landes nahe kommen. In der That beträgt sie 1 424 879 ha, während die letztere 1 508 100 ha ausmacht; nur auf 83 221 ha oder 5,5 % des Landes wird hiernach die Jagd nicht ausgeübt. Von der Jagdfläche kommen 101 695 ha oder 7,1 % auf die Jagden des Hofes und des Domänenärars, 67 105 ha oder 4,7 % auf diejenige der Ständes- und Grundherrschaft, 45 693 ha oder 3,2 % auf diejenige der sonstigen Privaten und 1 210 879 ha oder 85 % auf die Gemeindejagden. Diese gesammte Jagdfläche zerfällt in 3052 Jagddistrikte, nämlich 322 (10,5 % des Hofes und des Domänenärars, 243 (8,0 %) der Ständes- und Grundherrschaft, 304 (10,0 %) der sonstigen Privaten, 2183 (71,5 %) der Gemeinden. Die durchschnittliche Größe eines Jagddistriktes beträgt hiernach für die Hof- und Domänenjagden 316 ha, für die der Ständes- und Grundherrschaft 276 ha, für die sonstigen Privatjagden 150 ha, für die Gemeinden 557 ha, im Allgemeinen 467 ha.

(Fortsetzung auf Seite 127.)